Bundesrat Drucksache **124/2/02**

20.03.02

Antrag
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg, Saarland, Sachsen, Thüringen -

Punkt 19 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Absatz 1) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

In § 8 Absatz 1 ist bei Mecklenburg-Vorpommern die Zahl „138" durch die Zahl „ 148" und bei Sachsen-Anhalt die Zahl „230,1" durch die Zahl „234,1" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt den notwendigen Finanzbedarf für die Zuschüsse zu den Leistungen im Schienenpersonennahverkehr in den beiden betroffenen Ländern. Dieser veränderte Finanzbedarf resultiert aus der notwendigen Einbeziehung von Leistungen im · Schienenpersonennahverkehr in großen Räumen mit sehr geringer Besiedlungsdichte in das der Bemessung der Mittel nach § 8 Absatz 1 zu Grunde gelegte Grundangebot von Schienenpersonennahverkehrsleistungen.

Ausgeliefert am 21. MRZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946